

DIREKTORIUM

An das
Bundesministerium für Finanzen
zu GZ. BMF-040400/0005-III/5/2017
Johannesgasse 5
1010 Wien

Wien, 17. August 2017

per E-Mail an: e-Recht@bmf.gv.at

Akt. Nr.: 020/2017/0019

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bankwesengesetz, das Investmentfondsgesetz und Nationalbankgesetz geändert werden;
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf den von Ihnen mit Schreiben vom 20.7.2017, GZ BMF-040400/0005-III/5/2017, zur Begutachtung versandten Entwurf zu dem o.e. Bundesgesetz nimmt die Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) wie folgt Stellung:

Die OeNB begrüßt das Gesetzesvorhaben, weil es – mit Blick auf die von der EZB erlassene Verordnung (EU) 2016/867 über die Erhebung granularer Kreditdaten und Kreditrisikodaten (AnaCreditVO) – durch eine Adaptierung des § 75 BWG und Änderung des § 44d NBG die geeigneten rechtlichen Voraussetzungen dafür schafft, dass eine redundanzfreie und einen unnötigen Mehraufwand vermeidende integrierte Kreditdatenerhebung sowohl für Kreditdaten nach der AnaCreditVO als auch der weiterhin für die Bankenaufsicht benötigten Kreditdaten gemäß § 75 BWG hinkünftig erfolgen kann.

Gegen den Gesetzentwurf bestehen somit grundsätzlich keine Bedenken. Auf folgende Punkte/Regelungen des Gesetzentwurfes möchten wir jedoch hinweisen:

- zu § 3 Abs. 3 Z 1 BWG

Gemäß den Erläuterungen zum Gesetzentwurf sollen Unternehmen der Vertragsversicherung nicht mehr der Meldepflicht nach § 75 BWG unterliegen.

Aus diesem Grund fehlt im neu gefassten § 75 BWG auch eine Regelung, die § 75 Abs. 3 BWG in der derzeit geltenden Fassung entspricht. Um aber das angestrebte Ziel zu erreichen, müsste zudem in § 3 Abs. 3 Z 1 die Wendung „und § 75“ entfallen, weil ansonsten die Unternehmen der Vertragsversicherung weiterhin, und zwar – über die derzeit geltende Rechtslage hinaus – uneingeschränkt der Meldeverpflichtung nach § 75 BWG unterliegen würden.

- zu § 75 Abs. 1 (vorletzter Satz) BWG

Im ersten Satz von § 75 Abs. 1 wird normiert, dass die Informationen auf Einzelbasis zu melden sind. Diese Anordnung ist korrekt und soll bzw. muss unabhängig davon gelten, ob der Melde-Schwellenwert bei 25.000 oder bei 350.000 Euro bzw. Euro-Gegenwert liegt. Zur Vermeidung eines Missverständnisses (siehe die unterschiedliche Textierung des vorletzten und des vorvorletzten Satzes) sollte im vorletzten Satz die Wortfolge „auf Einzelbasis“ ersatzlos gestrichen werden.

- zu § 75 Abs. 3, Abs. 4 Z 1 und Abs. 5 BWG

In den betreffenden Gesetzesstellen sollte nicht bloß auf die Absätze 1 und 2, sondern jeweils auch auf den Absatz 1a Bezug genommen werden. Somit müsste an den genannten Stellen jeweils die Wendung „Abs. 1 und 2“ durch die Wendung „Abs. 1 bis 2“ ersetzt werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

**Direktorium
der
Oesterreichischen Nationalbank**

